Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 23.09.1992

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 243: Verlängerte Planstraße in Koblenz-Güls mit den Änderungen Nrn. 1 bis 9; erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung.

Der Stadtrat hat am 2. 4. 1992 zur Behebung eines formellen Fehlers beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 243: Verlängerte Planstraße mit den Änderungen Nrn. 1 bis 9 erneut auszufertigen und rückwirkend zu den ursprünglichen Inkraftsetzungsdaten zur Rechtskraft zu bringen.

Gemäß § 215 Abs. 3 i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253) wird ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Bebauungsplansatzungen in den Fällen, wo eine Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz - BBauG - erforderlich war, erteilt hat und in den übrigen Fällen im Rahmen des Vorlageverfahrens nach dem BauGB mitgeteilt hat, daß Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden.

Die Bebauungspläne treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderung Nr.:	ursprüngliche Rechtskraft am:	Ausfertigung mit anschließender Bekanntmachung:	In Kraft getreten am:
243	5. 9. 1975	21. 9. 1992	5. 9. 1975
Änderung Nr. 1	25. 6. 1976	21. 9. 1992	25. 6. 1976
Änd. u. Erg.-Pl. Nr. 2	19. 10. 1979	21. 9. 1992	19. 10. 1979
Änd. u. Erg.-Nr. 3	16. 5. 1983	21. 9. 1992	16. 5. 1983
Änderung Nr. 4	20. 11. 1981	21. 9. 1992	20. 11. 1981
Änderung Nr. 5	24. 2. 1983	21. 9. 1992	24. 2. 1983
Änderung Nr. 6	12. 7. 1984	21. 9. 1992	12. 7. 1984
Änderung Nr. 7	25. 6. 1985	21. 9. 1992	25. 6. 1985
Änderung Nr. 8	8. 11. 1988	21. 9. 1992	8. 11. 1988
Änderung Nr. 9	9. 5. 1990	21. 9. 1992	9. 5. 1990

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen liegen ab

Mittwoch, den 23. 9. 1992

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr. 02 61 / 1 29 32 13), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie des Absatzes 4 BauGB, in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44, Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensanteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs herbeigeführt wird (§ 44, Abs. 4 BauGB).

Nach § 215, Abs. 1 BauGB sind
1. eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. Mängel der Abwägung (§ 1, Abs. 6, BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurde; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24, Abs. 6, der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S 419), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22, Abs. 1 GemO), und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, den 23. September 1992 **Stadtverwaltung Koblenz**
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung / Abschrift wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 23.09.1992 Stadtverwaltung Koblenz
I.A.
Stadtamtmann

Ausfertigt
23/09.92